(Stand: Juli 2014) 1/8

Titel und Ingress

Schulordnung

(vom 27. März 2012)

Die Schulkommission

gestützt auf § 11 Abs. 5 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG),

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die TECHNISCHE BERUFSSCHULE ZÜRICH vermittelt den ihr zugewiesenen Lernenden den beruflichen und allgemein bildenden Unterricht. Sie führt auch ein öffentliches Angebot zur berufsorientierten Weiterbildung gemäss Art. 30 ff BBG.

Die TECHNISCHE BERUFSSCHULE ZÜRICH gliedert sich in die folgenden vier Abteilungen:

TBZ AUTOMOBILTECHNIK (AT)

TBZ ELEKTRO/ELEKTRONIK (EE)

TBZ INFORMATIONS-TECHNIK (IT)

TBZ HÖHERE FACHSCHULE (HF)

Dienstweg

§ 2. Geschäfte zwischen dem Kanton und der Schule erfolgen auf dem Dienstweg über das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Der Dienstweg gilt unabhängig davon, ob das Gesetz, die Verordnung oder die Schulordnung eine Behörde für ein bestimmtes Geschäft bezeichnet.

Organisation

2. Teil: Organisation

Organe der Schule

1. Abschnitt: Organe der Schule

Übersicht

- § 3. Die Gremien der Schule sind:
 - 1. Schulkommission, Subkommissionen (die Abteilungskommissionen und die Fachkommission HF) und das Büro der Schulkommission (geschäftsführender Ausschuss)
 - 2. Schulleitung und erweiterte Schulleitung
 - 3. Fachgruppen und Fachämter
 - 4. Gesamtkonvent (Lehrpersonen, Teilkonvente der Abteilungen)
 - 5. Klassenvertreterkonferenzen

Schulkommission

- § 4. ¹Die Schulkommission ist oberstes Aufsichtsorgan (§ 11 Abs. 1 EG BBG); sie besteht aus
- a. Zwei Vertretungen der Organisationen der Arbeitswelt
- a. Mitglieder
- b. Zwei Vertretungen der Arbeitgeberschaft

(Stand: Juli 2014) 2/8

- c. Zwei Vertretungen der Arbeitnehmerschaft
- d. Einer Vertretung der Stadt Zürich
- e. Einer bis drei weiteren Vertretungen

²Die Schulkommission strebt eine paritätische Ausgewogenheit an.

³Mitglieder der Schulkommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich (§ 11 Abs. 2 EG BBG).

⁴Mitglieder der Schulkommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet (§ 20 Abs. 1 VEG BBG).

⁵Mitglieder der Schulkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

b. Vertretungen

- § 5. ¹An den Sitzungen der Schulkommission nehmen mit beratender Stimme teil:
- a. Rektorin / Rektor und Prorektorin / Prorektor
- b. Eine Vertretung der Lehrpersonen
- c. Eine gewählte Vertretung der Lernenden
- d. eine Vertretung des Amtes (§ 20 Abs. 5 VEG BBG)

²Alle Teilnehmenden an Sitzungen der Schulkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis.

c. Subkommissionen

- § 6. ¹Die Schulkommission setzt folgende Subkommissionen ein:
 - a. für die Abteilungen AT, EE, IT eine Abteilungskommission
 - b. eine Fachkommission HF
 - Subkommissionen f
 ür die Anstellung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung und f
 ür
 die erstmalige Wahl von Schulleitungsmitgliedern

²Sie setzt, je nach Erfordernissen, ein Büro ein.

³Die Wahl der Subkommissionsmitglieder erfolgt durch die Schulkommission.

⁴Die Abteilungskommissionen bestehen aus zwei Mitgliedern der Schulkommission und Vertretungen der entsprechenden Berufsgruppen und Fachrichtungen der Abteilung; als Richtwert gilt eine Vertreterin / ein Vertreter pro fünf Lehrpersonen. Jeder Abteilungskommission gehören ausserdem die Rektorin / der Rektor, die zuständige Abteilungsleiterin / der zuständige Abteilungsleiter, die Prorektorin / der Prorektor und ihre / seine Stellvertretung sowie die Präsidentin / der Präsident des Teilkonventes an. Die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident sind Mitglieder der Schulkommission.

⁵Das Aktuariat wird vom Sekretariat oder von einer Lehrperson der Abteilung geführt.

⁶Der Abteilungskommission obliegen:

- 1. Unterrichtsbesuche
- 2. Beratung der Schulkommission in fachlichen Fragen
- 3. Vorbereitung von Anstellungsverfahren von Lehrpersonen mbA der Abteilung
- 4. Übernahme weiterer Aufgaben im Auftrag der Schulkommission.

(Stand: Juli 2014) 3/8

d. Präsidium

§ 7. Die Schulkommission schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und deren bzw. dessen Stellvertretung aus dem Kreis der Organisationen der Arbeitswelt, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerschaft zur Wahl vor (§ 18 Abs. 3 VEG BBG).

e. Sitzungen

§ 8. ¹Die Schulkommission legt den Sitzungsrhythmus fest.

²Die Schulkommission wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kommissionsmitglieder einberufen (§ 19 Abs. 1 VEG BBG).

³Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid (§ 20 Abs. 2 VEG BBG).

⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann über weniger wichtige oder dringliche Geschäfte selbst entscheiden oder die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Für einen Zirkularbeschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

f. Protokoll

§ 9. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird allen Sitzungsberechtigten zugestellt (§ 21 VEG BBG).

g. Aufgaben

§ 10. ¹Die Schulkommission überwacht den Schulbetrieb und macht strategische Vorgaben.

²Die Schulkommission

- legt die strategischen Ziele der Schule fest,
- b. stellt dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Antrag auf Genehmigung der Schulordnung,
- c. macht Vorgaben für das Leitbild der Schule und beschliesst dieses,
- d. beschliesst schulinterne Erlasse,
- e. beantragt dem Regierungsrat die Anstellung oder Entlassung der Rektorin oder des Rektors und der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- f. beurteilt die Leistungen der Rektorin oder des Rektors und, in Zusammenarbeit mit dieser oder diesem, die Leistungen der übrigen Schulleitungsmitglieder,
- g. beschliesst über Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen mit unbefristeter Anstellung,
- h. wirkt bei der Leistungsbeurteilung der Lehrpersonen mit,
- i. beaufsichtigt die Qualitätssicherung und fördert die Qualitätsentwicklung,
- j. genehmigt die mit der Schule abgeschlossene Leistungsvereinbarung,
- k. überprüft die Umsetzung der Jahresziele und die Einhaltung des Budgets,
- 1. nimmt zu neuen Erlassen im Bereich der Berufsbildung Stellung,
- m. bewilligt Fachämter (wie Fachgruppenleiterinnen / Fachgruppenleiter, Zuständige / Zuständiger für Infrastruktur resp. Sonderaufgaben),
- n. kann Stellenplanänderungen beantragen.

h. Büro der Schulkommission § 11. ¹Dem Büro der Schulkommission gehören Präsidentin / Präsident und Vizepräsidentin / Vizepräsident der Schulkommission sowie die Rektorin / der Rektor, die Prorektorin / der Prorektor und die Vertretung der Lehrerschaft an. Bei Bedarf können weitere Schulangehörige beigezogen werden.

²Das Büro bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und erledigt die dringlichen Geschäfte gemäss § 20 Abs. 3 VEG BBG.

(Stand: Juli 2014) 4/8

Schulleitung

a. Mitglieder

§ 12. ¹Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor und einer Prorektorin oder einem Prorektor.

²Die Mitglieder der Schulleitung werden vom Regierungsrat auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. In besonderen Fällen kann die Amtsdauer verlängert werden (§ 12 Abs. 3 EG BBG).

³Die Rektorin oder der Rektor steht der Schulleitung vor und trägt die Gesamtverantwortung für die Schule (§ 24 Abs. 1 VEG BBG).

⁴Die Schulleitung tagt in der Regel in der Zusammensetzung der erweiterten Schulleitung (s. § 14 Abs.1).

b. Aufgaben

§ 13. ¹die Rektorin / der Rektor

- a. ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen (§ 12 Abs. 1 EG BBG),
- b. beurteilt unter Mitwirkung der Schulkommission die Leistungen der Lehrpersonen,
- c. beschliesst über Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen mit befristeter Anstellung und des administrativen und technischen Personals,
- d. ist verantwortlich für die Qualitätssicherung- und -entwicklung,
- e. führt das Finanzwesen.
- f. stellt die Personalführung und -entwicklung sicher,
- g. stellt der Schulkommission Antrag in Geschäften nach EG BBG § 11 Abs. 5 lit. a, b, c, d, g, i und j,
- h. bewilligt Unterrichtseinstellungen bis 1 Tag pro Semester,
- i. ernennt die Fachamts-Inhaberinnen / Fachamts-Inhaber auf Antrag der Fachgruppen,
- j. bewilligt Auslandexkursionen sowie Projekt- und Arbeitswochen.

²Im Übrigen ist die Schulleitung für alle Geschäfte zuständig, welche die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung betreffen und die keinem anderen Organ der Schule zugeordnet sind.

c. erweiterte Schulleitung

§ 14. ¹Die erweiterte Schulleitung besteht – neben der Schulleitung nach § 12 Abs. 2 EG BBG – aus den übrigen der vier Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern, der Adjunktin / dem Adjunkten und der Gesamtkonventspräsidentin / dem Gesamtkonventspräsidenten.

²Die Ernennung der Mitglieder der erweiterten Schulleitung erfolgt durch die Schulkommission.

³Die zusätzlichen Aufgaben der erweiterten Schulleitung bestehen primär in der Führung der Abteilungen:

- a. Kontakt der Abteilung gegenüber Lehrbetrieben, Eltern und Berufsverbänden
- b. Einführung und Beratung der Lehrpersonen
- c. Festlegung der schulinternen Lehrpläne und Organisationsformen für den Unterricht
- d. Unterrichtsbesuche

(Stand: Juli 2014) 5/8

- e. Erstellen der Stundenpläne und Zuteilung der Lernenden in Klassen und Kurse
- f. Aufrechterhaltung von Disziplin und Ordnung (inkl. Absenzenwesen)
- g. Betreuung und Koordination der Lehrpläne und Stoffprogramme
- h. Bewilligung und Organisation von Abteilungsveranstaltungen
- i. Bewilligung von Exkursionen bis zu einem Tag
- j. Bewilligung von Unterrichtseinstellungen bis zu einem halben Tag pro Semester
- k. Gewährung von Urlaub und Dispens an Lernende
- Antragstellung an die Schulleitung f
 ür Raumbed
 ürfnisse, Lehrbeauftragte, Verwaltungspersonal, Einrichtungen
- m. Förderung der Fachämter und Fachgruppen.

⁴Die Zuständigkeiten der Mitglieder der erweiterten Schulleitung werden schulintern veröffentlicht, wenn diese Aufgaben gegenüber den Lehrpersonen, weiteren Mitarbeitenden oder Lernenden wahrnehmen.

Konvent der Lehrpersonen

a. Mitglieder

§ 15. ¹Der Gesamtkonvent der Lehrpersonen besteht aus den Lehrpersonen, einer gewählten Vertretung der Lernenden und der Schulleitung. Mitglieder der Schulkommission und eine Vertretung der Sekretariate, Hausdienste und Technischen Dienste können eingeladen werden.

²Stimmberechtigt sind die Anwesenden.

b. Verfahren

§ 16. ¹Der Vorstand beruft pro Schuljahr mindestens einen Gesamtkonvent ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder eines Teilkonventsvorstandes wird ein ausserordentlicher Konvent einberufen. Die Ansetzung des Konvents ist in Absprache mit der Rektorin bzw. dem Rektor vorzunehmen.

²Entscheide des Gesamtkonvents werden mit einfachem Mehr gefällt,

³Über die Beschlüsse der Konvente wird ein Protokoll geführt. Das Aktuariat wird von einem Mitglied des Konvents geführt.

c. Aufgaben

- § 17. Der Gesamtkonvent nimmt die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer innerhalb der Schule wahr und dient der gegenseitigen Information und Meinungsbildung. Ihm obliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstands und der Vertretungen in die Schulkommissionen (§ 13 Abs. 4 EG BBG) erfolgt auf 4 Jahre (Wiederwahl möglich),
 - b. Stellungnahme zur Wahl der Schulleitung (§ 13 Abs. 3 EG BBG) und Recht auf Stellungnahme zur Wiederwahl der Schulleitung,
 - die Stellungnahme zu Schulthemen von grundsätzlicher Bedeutung; er kann Anträge an die Schulleitung und an die Schulkommission beschliessen,
 - d. die Unterstützung der Schulleitung in Qualitäts- und Schulentwicklung,
 - e. Diskussion und Stellungnahme zu Vorgaben der Bildungsdirektion und des Amtes sowie der LKB und der Lehrerverbände.

(Stand: Juli 2014) 6/8

d. Vorstand

§ 18. ¹Der Konventsvorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten des Gesamtkonvents, den vier Präsidentinnen / Präsidenten der Teilkonvente und weiteren Lehrpersonen. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung oder Entlastung.

²Der Vorstand

- bereitet die Konvente vor,
- behandelt die dringlichen Geschäfte des Konvents,
- vollzieht die Beschlüsse des Konvents,
- dient dem Informationsaustausch gesamtschulische Belange betreffend.

Weitere Konvente

a. Mitalieder

§ 19. ¹Jeder der vier Teilkonvente (AT, EE, IT, HF) besteht aus den Lehrpersonen, einer gewählten Vertretung der Lernenden und der zuständigen Schulleitung. Mitglieder der Abteilungskommission und eine Vertretung der Sekretariate, Hausdienste und Technischen Dienste können eingeladen werden.

²Stimmberechtigt sind die Anwesenden.

b. Verfahren

§ 20. ¹Der Vorstand beruft pro Schuljahr mindestens einen Teilkonvent ein. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird ein ausserordentlicher Teilkonvent einberufen. Die Ansetzung des Teilkonvents ist in Absprache mit der Abteilungsleitung vorzunehmen.

²Entscheide des Teilkonvents werden mit einfachem Mehr gefällt,

³Über die Beschlüsse der Teilkonvente wird ein Protokoll geführt. Das Aktuariat wird von einem Mitglied des Teilkonvents geführt.

c. Aufgaben

- § 21. Die Teilkonvente nehmen die Interessen der Lehrerinnen und Lehrer innerhalb der Abteilung und des Gesamtkonvents wahr und dienen der gegenseitigen Information und Meinungsbildung. Ihnen obliegen insbesondere
 - a. die Wahl des Vorstands und der Vertretungen in die Abteilungskommissionen,
 - b. Stellungnahme zur Wahl der Abteilungsleitung,
 - c. die Stellungnahme zu Schulthemen, insbesondere der Abteilung,
 - d. die Unterstützung der Schul- und Abteilungsleitung in Qualitäts- und Schulentwicklung,
 - e. Diskussion und Stellungnahme zu Vorlagen der Schul- und Abteilungsleitung
 - f. Wahl von Delegierten, z.B. in die LKB.

d. Vorstand

§ 22. ¹Der Vorstand jedes Teilkonvents besteht aus einer Präsidentin / einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung oder Entlastung.

²Der Vorstand

- bereitet die Teilkonvente vor,
- behandelt die dringlichen Geschäfte des Teilkonvents,
- vollzieht die Beschlüsse des Konvents,
- fördert den Informationsaustausch innerhalb der Abteilung.

(Stand: Juli 2014) 7/8

Fachgruppen

§ 23. ¹Die Lehrtätigkeit in bestimmten Berufen resp. Fächern bewirkt für jede Lehrperson Mitgliedschaft in einer oder mehreren Fachgruppen.

²Jede Fachgruppe verfügt über eine Leitung (Fachamt). Die Fachgruppen haben ein Antragsrecht zur Besetzung der Leitung.

³Die Fachgruppen unterstützen die Schulführung in methodisch-didaktischen und fachtechnischen Belangen. Dazu gehören insbesondere

- a. Fachgruppensitzungen zur Sicherstellung des Informationsflusses, Abstimmung der zu verwendenden Lehrmittel, Sicherstellung der Aktualität der Sammlungen, zusammen mit den zuständigen Kustoden, Erfahrungsaustausch)
- b. Koordination von Fördermassnahmen innerhalb der Fachgruppen resp. der Schule
- c. Unterstützung und Beratung der Abteilungsleitung (Lehrpläne, Stundenplan, Einführung neuer Lehrpersonen/Mentorate, Informationsveranstaltungen, Infrastruktur)
- d. Projekte und laufende Verbesserungen (Anregungen und Anträge für grössere Vorhaben, Organisation der Umsetzung kleinerer Verbesserungen im Umfeld der Fachgruppe)
- e. Anregungen für die Weiterentwicklung der Fachgruppe und Abteilung / Schule

2. Abschnitt: Rechte und Pflichten von Lehrpersonen, Klassenvertretungen

Lehrpersonen

§ 24. ¹Grundsätzlich sind die Lehrpersonen frei in der Methodenwahl.

²Lehrpersonen sind verpflichtet, nach anerkannten pädagogischen, methodisch-didaktischen Grundsätzen auf hohem fachlichen Niveau zu unterrichten.

³In besonderen Fällen kann die Schulleitung ein Lehrmittel als verbindlich erklären. Die Fach-gruppe ist vorgängig anzuhören.

Klassenvertretungskonferenz

§ 25. ¹Die Klassenvertretung und deren Stellvertretung werden zu Beginn des Schuljahres von der Klasse gewählt resp. bestätigt. Diese vertritt die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Abteilungsresp. Schulleitung.

²Die Klassenvertretungskonferenz wird mindestens einmal pro Jahr von der Schulleitung einberufen. Die einzelnen operationellen Schuleinheiten bestimmen die zweckmässige Form ihrer Klassenvertretungs-Teilkonferenzen. Die Gesamtkonventspräsidentin / der Gesamtkonventspräsident wird für Gesamtkonferenzen der ganzen Schule ebenfalls eingeladen. Ein Fünftel der Klassenvertretungen kann schriftlich die Behandlung von Geschäften und eine ausserordentliche Konferenz bei der Schulleitung verlangen.

³Die Konferenzen dienen der Information und dem Meinungsaustausch zwischen den Lernenden und der Schulleitung und einer angemessenen Mitsprache der Lernenden in Schulfragen.

⁴Von den Klassenvertreterkonferenzen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird allen Lernenden zugänglich gemacht.

Schulbetrieb

3. Teil: Schulbetrieb

Auftrag

§ 26. ¹Der Unterricht zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses resp. Attests, die Studiengänge resp. die Einzelkurse in der Weiterbildung und der Förderunterricht bilden das Kerngeschäft. Aktivitäten, welche dieses unterstützen, wie z. B. Projektwochen, Arbeitswochen und Exkursionen, haben einen hohen Stellenwert.

(Stand: Juli 2014) 8/8

²Bei all dieser Arbeit respektieren und achten sich Schulleitung, Lehrende und Lernende gegenseitig.

Darstellung der Gesamtorganisation

§ 27. Die internen Regelungen, die relevanten Prozessumschreibungen, Formulare und Dokumente (inkl. Leitbild, Nutzungsbestimmungen der Infrastruktur, usw.) werden in einem elektronischen Schulführungshandbuch stets auf aktuellem Stand gehalten und allen Schulangehörigen und Bildungspartnern zugänglich gemacht.

4. Teil: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 28. Die Schulordnung tritt nach der Genehmigung durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ab Beginn Schuljahr 2014/15 in Kraft.